

**Sportförderungsrichtlinie
der Stadt Schönebeck (Elbe)**

vom 09.12.2016, beschlossen am 08.12.2016, Beschluss-Nr. 0352/2016

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18.12.2016

in Kraft ab 01.01.2017

Beschluss-Nummer: 0352/2016

Sportförderungsrichtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe)

Grundsätze

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 Satz 1 HS 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 620) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Sportförderungsrichtlinie beschlossen.

1. Allgemeine Bewilligungsbestimmungen

1.1. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann die in ihrem Gebiet ansässigen Sportvereine, sofern der Verein

- für jedermann offen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung ist,
- im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schönebeck eingetragen ist und seinen Sitz in Schönebeck hat,
- Jugendarbeit leistet,
- Mitglied im KreisSportBund (KSB) und damit im Landessportbund Sachsen-Anhalt angeschlossen ist

u. a. durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen zur Förderung des Sports nach Maßgabe nachfolgender Richtlinie unterstützen.

Von der Voraussetzung der Jugendarbeit kann abgesehen werden bei Alten-, Versehrten- Behindertensportvereinen.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf die in dieser Richtlinie festgelegten Zuschüssen, die nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel gewährt werden, besteht nicht.

1.3. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. Anträge, die nach Beginn der Maßnahmen gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen. Über eine Bewilligung nach dieser Richtlinie entscheidet der Oberbürgermeister gemäß § 12 Abs. 3 n der Hauptsatzung.

1.4. Die Eigenleistung des Antragstellers muss in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen. Der Verein muss nachweisen, dass er von seinen erwachsenen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt. Soweit Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, Landessportbund, KreisSportBund Salzlandkreis o. a.) zu erhalten sind, müssen diese beantragt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

- 1.5. Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe) zulässig, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlags bzw. des Angebotes, so wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.
- 1.6. Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Der Termin hierfür wird vom Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) mitgeteilt. Wird der Verwendungszweck nach zweimaliger Erinnerung nicht vorgelegt oder die Verzögerung nicht begründet, ist der Zuschuss an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückzuzahlen.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

Bei allen Zuschussarten sind der Empfang und die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses sofort nach Zahlungseingang schriftlich zu bestätigen.

2. Zweckgebundene Sportförderung

2.1. Eigene und angepachtete Sportstätten

Zur Entlastung der Vereine, die eigene oder angepachtete Sportstätten besitzen und unterhalten, wird im Rahmen der Haushaltsmittel der Stadt Schönebeck (Elbe) ein jährlicher Zuschuss gewährt.

In diesem Antrag ist zu bestätigen

- die zweckentsprechende Verwendung des im Vorjahr gezahlten Zuschusses,
- die Notwendigkeit der Zahlung,
- dass Rücklagen aus den Zuschüssen nicht gebildet wurden,
- dass Änderungen hinsichtlich der Plätze, der Nutzflächen usw. nicht vorgenommen wurden

2.1.1. Sachliche Voraussetzung

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Anlage

1. von einem Schönebecker Verein unterhalten wird,
2. in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,
3. wenn nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen bei anteiliger Umlage der Betriebskosten zur Verfügung gestellt wird.

Der Verein hat die Nutzung der Sportanlage für den Sportunterricht der Schulen der Stadt Schönebeck (Elbe), wenn erforderlich, weiterhin zu sichern.

2.2. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen

Die Vereine erhalten durch die Stadt Schönebeck (Elbe) die Möglichkeit, städtische Sportstätten zu mieten oder zu pachten, um eigenverantwortlich das Vereinsleben zu gestalten. Vermietet oder verpachtet werden kann an solche Vereine, die schon seit Jahren das Hauptnutzungsrecht für diese Sportstätten haben.

Der Abschluss solcher Verträge bedeutet für die Stadt zum einen erhebliche finanzielle Einsparungen und zum anderen für die Vereine eine Erhöhung der Eigenverantwortung und eine Verbesserung des Vereinslebens. Die Laufzeit dieser Verträge soll mindestens 25 Jahre betragen. Die Höhe der Pacht oder Miete für Sportanlagen betragen bei unbebauten Flächen 0,02 €/m² und für bebaute Flächen 0,06 €/m² im Jahr.

Die Vereine tragen die Verbrauchsausgaben (alle laufenden öffentlichen und privaten Abgaben und Kosten), wie z. B. die Ausgaben für Strom, Heizung, Abwasser usw. Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den Vereinen einen Zuschuss zu den Verbrauchsausgaben in Höhe von **maximal** 60% der jährlich anfallenden Kosten. Ausgeschlossen von dieser Bezuschussung sind die kommerziell genutzten Bereiche, wie z. B. konzessionierte Gaststättenräume und Wohnungen.

Dieser Zuschuss ist schriftlich **bis zum 30.06.** des Jahres für das Folgejahr beim Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) **unter Vorlage aller Originalbelege, welche die Zahlungshöhe begründen**, zu beantragen.

Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer 1.6.

2.2.1. Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung

Mit dem Abschluss eines Pacht-/Mietvertrages verpflichtet sich der Verein, die gesamte Sportanlage ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten. Die Stadt kann entsprechend des bestätigten Haushaltsplanes den Vereinen für die Pflege der gepachteten/gemieteten Sportanlagen jährlich Zuschüsse gewähren.

Gleiches gilt für Sportvereine, die Eigentümer solcher Anlagen sind oder diese langfristig, mindesten 25 Jahre, gepachtet haben.

2.2.2. Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse können bis zur Höhe der nachstehenden Beträge pro Jahr gewährt werden.

2.2.2.1. Spielfelder

Rasenplatz mindestens 45 x 90 m	1.280,00 €
Rasenplatz mindestens 20 x 40 m (Kleinfeldanlagen)	511,00 €
Großfeldplatz Hartplatz u. ä.	767,00 €

2.2.2.2. Tennisanlagen je Feld

256,00 €

2.2.2.3. Sportheim

Umkleide- und Sanitärbereich je angefangene 10 m ² Nutzfläche	15,30 €
---	----------------

2.2.2.4. Leichtathletische Anlagen

400 m-Leichtathletik-Rundbahn	511,00 €
100 m-Laufbahn	256,00 €
Einzelanlagen	
z. B. Kugelstoßen, Weitsprung, Hochsprung usw.	je 77,00 €
2.2.2.5. Bootshäuser	
a) mit einer Nutzfläche bis 200 m ² ohne Außenanlagen	460,00 €
bis 200 m ² mit Außenanlagen	614,00 €
b) mit einer Nutzfläche von 200-400 m ² ohne Außenanlagen	614,00 €
von 200-400 m ² mit Außenanlage	767,00 €
c) mit einer Nutzfläche über 400 m ² ohne Außenanlagen	767,00 €
über 400 m ² mit Außenanlagen	920,00 €
Bootssteganlage (fest)	102,00 €
Bootssteganlage (beweglich)	204,50 €
2.2.2.6. Sporthallen	
a) mit einer Nutzfläche bis ca. 400 m ² ohne Außenanlagen	665,00 €
bis ca. 400 m ² mit Außenanlagen	818,00 €
b) mit einer Nutzfläche über 400 m ² ohne Außenanlagen	1.483,00 €
über 400 m ² mit Außenanlagen	1.636,00 €
2.2.2.7. Reitanlagen	
a) Pferdehaltung nur bei Einsatz im Kinder –u. Jugendsport oder Behindertensport zu mindestens 50% der Einsatzzeiten je Tier	297,00 €
b) Reitgarten Mindestmaß 50 m x 50 m	407,00 €
c) Reitplatz ab 3000 m ²	563,00 €
2.2.2.8. Schießsportanlagen	
je 100m Stand	46,00 €
je 50m Stand	36,00 €
je 25m Stand	25,50 €
je Trab Stand	767,00 €
je Skeet Stand	767,00 €
je laufende Scheibe	767,00 €
2.2.2.9. Dieser Zuschuss ist schriftlich bis zum 30.06. des Jahres für das Folgejahr beim Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) zu beantragen. Bei neuen Anlagen erfolgt die Bezuschussung ab dem auf die Fertigstellung folgenden Haushalts-	

jahr. Erst- und Änderungsanträge sind mit Lage-, Bau- und Nutzungsplan einzureichen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Zuschussung ist schriftlich zu bestätigen. Einmal jährlich erfolgt eine Begehung der Anlage durch den Zuschussgeber zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschussmittel. Wird festgestellt, dass die Anlagen nicht ordnungsgemäß gewartet werden, muss der Verein Originalbelege nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie vorlegen. Kann die ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden, ist der ausgereichte Zuschuss in voller Höhe zurückzuerstatten.

2.3. Bau von Sportstätten

Ersatz, Sanierung und Modernisierung von nicht mehr funktionsgerechten, älteren Sportstätten. Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann im Rahmen ihres Haushaltsplanes zum Neubau und zur Modernisierung von Sportanlagen, die an Vereine verpachtet, vermietet oder Vereinseigentum sind, Zuschüsse gewähren.

2.3.1. Höhe und Voraussetzungen

Zu den Kosten der unter 2.3. aufgeführten Maßnahmen sowie der Errichtung von Sportheimen und Sportanlagen kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 30% der als angemessen anerkannten Gesamtkosten gezahlt werden, wenn die Maßnahme im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt. Diese Regelung findet Anwendung, sofern die Gesamtkosten für das Vorhaben bis zu 51.129,20 € betragen. Baumaßnahmen mit einem größeren Gesamtvolumen werden im Einzelfall entschieden. Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Vereins sein. Als Ausnahme können Pachtverträge mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren anerkannt werden. Zuschaueranlagen und Umzäunungen gelten als zu den Anlagen gehörig und werden nicht besonders bezuschusst. Die Kosten für den Grunderwerb, für die Erschließung (außerhalb des Grundstückes), für die Geschäftsräume, die als öffentliche Gaststätten betrieben werden, für Wohnungen von Platzwarten und Hausmeistern, für Reklameflächen und die Anlage von Parkplätzen sind nicht zuschussfähig. Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Zweck mindestens 30 Jahre erhalten bleiben. Die Anlagen müssen bei Bedarf dem Schulsport zur Verfügung stehen. Entfällt eine der in Ziffern 1.1. genannten Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung, hat der Verein die gewährten Zuschüsse zurückzahlen, soweit nicht die bezuschussten Investitionen der Stadt Schönebeck (Elbe) zugutekommen.

2.3.2. Beantragung

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten des Vorhabens angemessen, d. h. mindestens 25% beteiligt.

Das Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) ist unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig bei der Planung einzuschalten. Nachträgliche Änderungen in der Bauausführung bedürfen der Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Maßnahmen, die einen Zuschuss von über 5.000,00 € begründen würden, sind schriftlich bis zum 01.06. eines jeden Jahres für das folgende Jahr zu beantra-

gen. Der Zuschuss wird dann gesondert im Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) ausgewiesen.

Zuschussanträge sind schriftlich unter Beifügung von

1. Baubeschreibung
2. Baugenehmigung oder Vorbescheid sowie Bauzeichnungen und die genaue Berechnung der voraussichtlichen Kosten nach DIN
3. Finanzierungs- und Zeitplan
4. Mitgliederstand/Beitragshöhen
5. Nutzungskonzept

einzureichen.

Mit den Arbeiten ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung zu beginnen. Die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung bis zur Höhe von 90%; die restlichen 10% werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt.

Bei Zuschüssen, die für 2 Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist die erste Rate voll auszuzahlen. Im 2. Jahr sind die 10 % solange einzubehalten, bis der Verwendungsnachweis vorliegt. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden wurde. Nach Durchführung der Baumaßnahmen ist ein Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 1.6. dieser Richtlinien vorzulegen.

2.4. Zuschuss für Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Schönebeck (Elbe) sichert durch Umsetzung der Sportstättenvergabeordnung die zentrale Vergabe der Sporteinrichtungen und gibt dem Kinder- und Jugendsport sowie den Behinderten den Vorrang bei der Vergabe.

Die Vereine erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von maximal 20,00 € pro Mitglied/jährlich einmal auf schriftlichen Antrag dieser Richtlinie.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung mit Stand vom 01.01. des laufenden Jahres an den Landessportverband Sachsen-Anhalt. Damit soll den Vereinen die Finanzierung des Übungsbetriebes ermöglicht werden. Es soll auch abgegolten werden, dass die Vereine hier eine im öffentlichen Interesse liegende Arbeit leisten. Der Betrag darf nur für Aufgaben der Jugendarbeit des Vereins verwendet werden.

Es erfolgt eine Abrechnung nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie.

2.5. Zuschuss zum Kauf von Sportgeräten/Ausrüstung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den ansässigen Vereinen zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind, einen Zuschuss bis zu 50% der als angemessen anerkannten Kosten unter der Voraussetzung, dass alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten angemessen beteiligt. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Anschaffung der Sportgeräte mit

mindestens zwei Kostenvoranschlägen beim Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen.

Der Aufwand für das einzelne Gerät muss mindestens 150,00 € betragen. Erst nach Entscheid über den Zuschuss ist eine Anschaffung möglich. Spätestens bis Ende des laufenden Jahres ist beim Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Verwendungs-nachweis gemäß Ziffer 1.6. dieser Richtlinie vorzulegen.

2.6. Zuschuss für Sportlehrkräfte

Sportvereine gemäß Ziffer 1.1. dieser Richtlinie können beim Dezernat IV der Stadt Schönebeck (Elbe) Zuschüsse zur Vergütung nebenberuflich tätiger Sportlehrkräfte oder Übungsleiter (Jugendleiter, Trainer oder Gleichberechtigte) beantragen.

Zuschüsse werden für die Arbeit im Kinder- und Jugendbereich und Behindertensport gewährt.

Anträge auf Bezuschussung müssen enthalten:

- namentliche Aufstellung der Sportlehrkräfte/Übungsleiter,
- Nachweis Übungsleitervereinbarung/Lizenz
- Trainingshäufigkeit pro Woche,
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen oder Gruppenstärke

Weiterhin kann ein Zuschuss für Sportlehrkräfte in Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes gewährt werden, die ausschließlich im Kinder- und Jugendsport tätig sind. Hierbei sind die Anteile zuschussfähig, die der Verein als Träger der Maßnahme aufzubringen hat. Dieser Zuschuss wird nur für das laufende Kalenderjahr gewährt. Der Verein erhält den zweckgebundenen Zuschuss durch eine jährliche Zahlung.

Abrechnung nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie.

2.7. Fahrkostenzuschuss

Bezuschusst werden durch die Stadt Schönebeck (Elbe) Fahrten zu Meisterschaften (ab Landesmeisterschaft). Der Zuschuss erfolgt in Höhe von bis zu 25 % der Kosten, unter Vorlage der Kostenangebote. Abrechnung nach Ziffer 1.6. dieser Richtlinie.

2.8. Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von überregionalen Großveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Schönebeck (Elbe) kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung und der Ausstrahlungskraft der Veranstaltung für die Stadt Schönebeck (Elbe).

Nach Veranstaltungsabschluss ist ein Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 1.6. dieser Richtlinie vorzulegen.

2.9. Jubiläum und Zuwendungen an Vereine

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den Vereinen anlässlich ihrer Jubiläen auf Antrag einen Zuschuss

beim 25-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von **128,00 €**

beim	50-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von	256,00 €
beim	75-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von	383,50 €
beim	100-jährigen Vereinsjubiläum in Höhe von	511,00 €

Zu allen anderen Fällen wird gesondert beschlossen.

Der Zuschuss ist **vor** dem Jubiläum zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

3. Inkrafttreten/Außerkräftreten

- 3.1. Diese Richtlinie wird im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- 3.2. Gleichzeitig tritt die Sportförderungsrichtlinie, Beschluss-Nr. 0430/2008 vom 07.02.2008 mit der 1. Änderungssatzung Beschluss-Nr. 0061/2009 vom 29.10.2009 in der Fassung der Ausfertigung vom 14.02.2014, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 09.12.2016



Knoblauch
Oberbürgermeister